



Reglement Schulkinder- transporte

Primarschule Weinfelden

Genehmigt durch die Primarschulbehörde: 18.09.2006
revidiert 20.06.2011, 30.04.2012, 03.12.2013, 31.05.2021, 25.04.2022 und 16.09.2025
Version 5.0

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Zuständigkeiten.....	3
2	Einsatzgebiet Schulbus	3
2.1	Schulkindertransport ins Schulzentrum Martin Haffter	3
2.2	Schulkindertransporte Weinfelden.....	3
2.3	Weitere Einsatzmöglichkeiten Schulbus	3
3	Berechtigungen	4
3.1	Schulkindertransporte ins Schulzentrum Martin Haffter und zurück	4
3.2	Schulkindertransporte innerhalb von Weinfelden.....	4
4	Haltestellen	4
4.1	Haltestellen Schulbus	4
4.2	Haltestellen sonstige Schulkindertransporte Weinfelden.....	4
5	Fahrzeiten	5
6	Information Eltern /Erziehungsberechtigte	5
7	Verpflichtung der Lehrpersonen	5
8	Verpflichtung der Eltern / Erziehungsberechtigten und Kinder / Sanktionen	5
9	Pflichten und Rechte der SchulbusfahrerIn / des Schulbusfahrers	5
9.1	Der Schulbusfahrer / die SchulbusfahrerIn ist verantwortlich für:	5
9.2	Der Schulbusfahrer / die SchulbusfahrerIn hat das Recht:	6
10	Anhänge	6

Reglement Schulkindertransporte

1 Allgemeines

Dieses Reglement regelt den Schulkindertransport innerhalb der Primarschulgemeinde Weinfelden. Die Primarschulgemeinde Weinfelden

- organisiert Schulkindertransporte zur Sicherstellung des Schulweges vom Einsteigeort zum entsprechenden Schulzentrum und zurück (gemäss Volksschulgesetz)
- unterhält eigene Schulbusse, die den Schulkindertransport-Vorschriften entsprechen
- kann Schulkindertransporte auch an externe Anbieter delegieren

1.1 Zuständigkeiten

Die Primarschulbehörde

Ist für den Schulbusbetrieb verantwortlich und bewilligt auf Antrag Reglements- und Merkblatt-Änderungen.

Die Schulverwaltung

Organisiert zusammen mit dem Schulbusfahrer/der Schulbusfahrerin den Schulkindertransport.

Die Schulleitung (Sekretariat)

Erstellt die Liste der berechtigten Schulbuskinder, informiert die Eltern/Erziehungsberechtigten und ist zuständig für deren allgemeine Anliegen (vgl. Ablaufschema). Sie entscheidet jeweils nach Rücksprache mit dem Schulbusfahrer/der Schulbusfahrerin.

Der Schulbusfahrer/die Schulbusfahrerin

Nimmt kurzfristige Abmeldungen (Krankheit, Schulreise, etc.) der Eltern/Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen über die Escola-App entgegen (vgl. Ablaufschema).

Geschäftsleitung Primarschulgemeinde

Diese ist Entscheidungsgremium für sämtliche Anliegen, die nicht bilateral unter den Beteiligten geklärt werden können.

2 Einsatzgebiet Schulbus

2.1 Schulkindertransport ins Schulzentrum Martin Haffter

Der Schulbus wird zur Hauptsache für den Schulkindertransport gemäss dem Anhang «Plan Mitfahrberechtigung» ins Schulzentrum Martin Haffter und umgekehrt eingesetzt.

2.2 Schulkindertransporte Weinfelden

Der Schulbus kann auch für den Transport von Kindern eingesetzt werden, die ausserhalb der definierten Grenzen wohnhaft sind oder aus organisatorischen, durch die Schule verursachten Gründen, nicht im entsprechenden Quartierkindergarten/-schulhaus unterrichtet werden können.

2.3 Weitere Einsatzmöglichkeiten Schulbus

Die Lehrpersonen dürfen für schulische Transporte (z.B. Transport zum Hallenbad etc.) den Schulbusfahrer / die Schulbusfahrerin direkt anfragen, sofern der ordentliche Schulkindertransport nicht tangiert wird. Die Reservation des Schulbusses ist frühzeitig anzumelden. Der Schulbusfahrer/die Schulbusfahrerin entscheidet selbstständig nach seinen/ihren Möglichkeiten.

Transporte innerhalb von Weinfelden werden nicht verrechnet. Aufwendungen ausserhalb von Weinfelden werden den jeweiligen Nutzern zum jeweils gültigen Tarif nach Aufwand verrechnet. Der Schulbusfahrer / die Schulbusfahrerin meldet den ausserordentlichen Personentransport, zwecks Rechnungsstellung, der Schulverwaltung.

Der Schulbus wird nicht an Dritte vermietet oder vergeben.

3 Berechtigungen

3.1 Schulkindertransporte ins Schulzentrum Martin Haffter und zurück

Die Berechtigungen der Schülerinnen und Schüler für die Fahrt ins Schulzentrum Martin Haffter ergeben sich aus dem Anhang «Plan Mitfahrberechtigung». Bei Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet Ottenberg und Alp werden individuelle Lösungen angeboten.

3.2 Schulkindertransporte innerhalb von Weinfelden

Mitfahrberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die ausserhalb der definierten Grenzen wohnhaft sind oder aus organisatorischen, durch die Schule verursachte Gründen, nicht im entsprechenden Quartierkindergarten/-schulhaus unterrichtet werden können.

4 Haltestellen

4.1 Haltestellen Schulbus

Die Haltestellen können sich verschieben. Die betreffenden Eltern/Erziehungsberechtigten und Schulkinder werden entsprechend orientiert.

Bei ungünstigen Strassenverhältnissen im Winter ist es möglich, dass bei vorgängiger Information die Haltestelle Ottenberg kurzfristig nicht angefahren werden kann.

Die Standorte für die Haltestellen benötigen grundsätzlich das Einverständnis der jeweiligen Eigentümerschaft (Nutzungszweck). Es sind keine weiteren Einwilligungen/Bewilligungen nötig, sofern keine Bauten (Wartehaus) erstellt werden (Baubewilligung).

Bei Standorten, die sich auf stadteigenen Grundstücken befinden, ist keine vorgängige Bewilligung nötig. Es genügt, wenn nach Genehmigung/Anpassung des Reglements durch die Schulbehörde, dieses zur Kenntnisnahme an die Stadt weitergeleitet wird (Amt für Sicherheit). Die Stadt wird anschliessend eine Rückbestätigung mit dem Einverständnis für die Haltestellen auf stadteigenem Boden zustellen.

Bei einem Unfall, der durch die Werkeigentümerschaft vorhersehbar war (Schnee vom Dach, Baustelle, usw.) liegt die Haftung bei der jeweiligen Eigentümerschaft. Die Haftbarkeit bei einem Unfall wird von Fall zu Fall entschieden, es gibt keine allgemeinen Regelungen, es gilt das Obligationenrecht (OR).

- Ottenberg, Abzweigung Liegenschaft, Ottenbergstrasse 19
Eigentümerin: Stadt Weinfelden, Frauenfelderstrasse 8/10, 8570 Weinfelden
- Weerswilen, Dorfstrasse 1
Eigentümerin: Stadt Weinfelden, Frauenfelderstrasse 8/10, 8570 Weinfelden
- Hard / Burg, gegenüber Burgstrasse 80
Eigentümerin: Stadt Weinfelden
- Unterhard, Hardstrasse 9
Eigentümerschaft: Schenk Christian
- Oberhard, Obere Hardstrasse 39
Eigentümerschaft: Brenner Rosmarie und Hermann
- Burgstrasse 41
Eigentümerschaft: Bieler Veronika und Reto

4.2 Haltestellen sonstige Schulkindertransporte Weinfelden

Für die übrigen Standorte der Haltestellen wird kein Einverständnis der jeweiligen Eigentümerschaft (Nutzungszweck) eingeholt. Da sich die Haltestellen je nach Bedarf ändern können, werden sie hier auch nicht explizit aufgeführt.

Reglement Schulkindertransporte

5 Fahrzeiten

Die Fahrzeiten der Schulkindertransporte werden vom Schulbusfahrer / der Schulbusfahrerin in Zusammenarbeit mit der Schulleitung des Schulzentrums Martin Haffter und der Schulverwaltung aufgrund der Stundenpläne festgelegt.

6 Information Eltern/Erziehungsberechtigte

Die Eltern/Erziehungsberechtigten der mitfahrberechtigten Kinder erhalten von der Schulleitung zusätzlich zum Busfahrplan ein Merkblatt mit den jeweiligen Kontaktdaten. Bei grundsätzlichen Änderungen wie z.B. Mitfahrberechtigung informiert die Schulleitung/das Sekretariat die Eltern/Erziehungsberechtigten.

7 Verpflichtung der Lehrpersonen

Ausserordentliche Stundenplanänderungen sind durch die Lehrperson umgehend dem Schulbusfahrer / der Schulbusfahrerin mitzuteilen.

8 Verpflichtung der Eltern/Erziehungsberechtigten und Kinder / Sanktionen

- Die Kinder müssen pünktlich am Abholort sein.
- Im Schulbus muss Ordnung herrschen.
- Die Kinder haben die Anweisungen des Schulbusfahrers/der Schulbusfahrerin zu befolgen.
- Kinder, welche regelmässig zu spät am Abholort erscheinen oder sich im Bus unzumutbar verhalten (z.B. nicht angurten), können vom Schulkindertransport ausgeschlossen werden.
- Wird der Schulkindertransport regelmässig oder über eine längere Zeit nicht beansprucht, ist der Schulbusfahrer/die Schulbusfahrerin zu informieren.
- Im Krankheitsfall oder sonstigen Verhinderung eines Kindes ist der Schulbusfahrer/die Schulbusfahrerin zu informieren.
- Bei Stundenplanänderungen oder vorzeitigem Schulschluss sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für den Schulweg verantwortlich.

Den Eltern/Erziehungsberechtigten ist es freigestellt, ihre Kinder jederzeit definitiv vom Schulkindertransport abzumelden.

Grundsätzlich fällt der Schulweg in die Verantwortung der Eltern/Erziehungsberechtigten, die auch für Sachbeschädigungen durch die Kinder während des Schulkindertransports haften.

9 Pflichten und Rechte der Schulbusfahrerin/des Schulbusfahrers

9.1 Der Schulbusfahrer/die Schulbusfahrerin ist verantwortlich für:

- den rechtzeitigen Transport der Schülerinnen und Schüler gemäss Fahrzeiten
- für die Sicherstellung der Stellvertretung
- dass der Schulbus bei keinem Transport überladen ist
- die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (z.B. Gurtentragpflicht aller Mitfahrenden)
- die Festlegung des Tourenplanes (massgebend ist der Stundenplan) in Absprache mit der Schulverwaltung (Taxitransport: Festlegung des Tourenplanes durch die Schulverwaltung)
- die Einhaltung der Abfahrtszeiten
- für den betrieblichen Unterhalt des Fahrzeuges
- Meldung von ausserordentlichen Personentransporten an die Schulverwaltung

Reglement Schulkindertransporte

9.2 Der Schulbusfahrer / die Schulbusfahrerin hat das Recht:

- Kinder, die Sachbeschädigungen verursachen, der Schulverwaltung zu melden.
- Kinder, die sich nicht an die Ordnung und Anweisungen halten, für eine bestimmte Zeit vom Schulkindertransport auszuschliessen. Ausschlüsse sind der Schulverwaltung zu melden.
- Temporäre Ausnahmeregelungen für die Mitfahrt zu treffen, sofern sie den reglementierten Schulbusbetrieb nicht tangieren.

10 Anhänge

- Merkblatt für Eltern
- Ablaufschema Schulbusfragen
- Übersichtsplan Haltestellen
- Plan Mitfahrberechtigung

Reglement Schulkindertransporte

Anhang 1

Merkblatt für Eltern/Erziehungsberechtigte Schulbus Schule Weinfelden

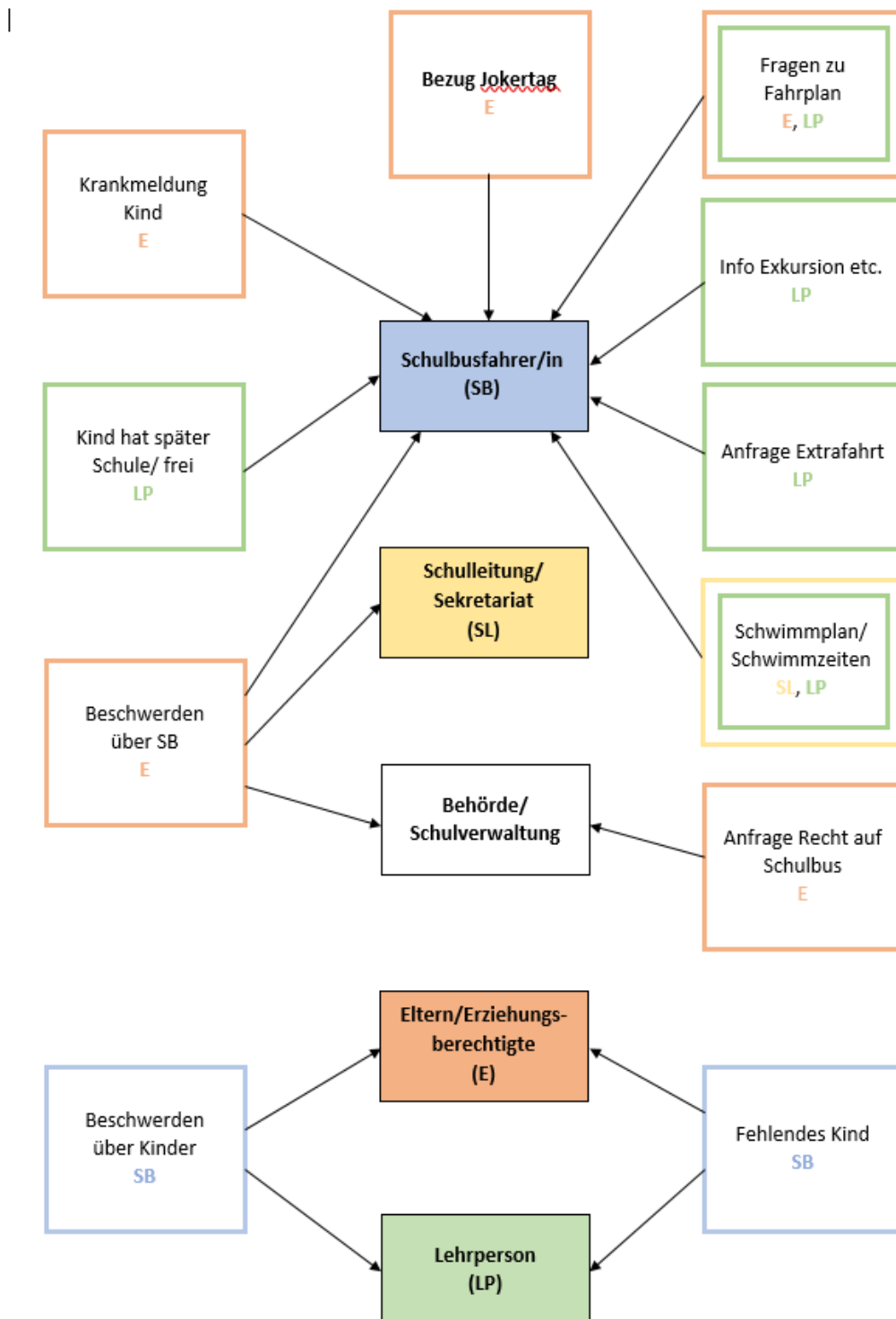
Auszug aus dem Reglement Schulkindertransporte vom 31. Mai 2021 (www.schuleweinfelden.ch)

Zuständigkeit	Die Behörde ist grundsätzlich für den Schulbusbetrieb verantwortlich und bewilligt auf Antrag Reglements- und Merkblatt-Änderungen. Die Schulverwaltung organisiert zusammen mit dem Schulbusfahrer/der Schulbusfahrerin den Schulbusbetrieb. Eltern/Erziehungsberechtigte richten allgemeine Anliegen direkt an die Schulleitung. Diese entscheidet nach Rücksprache mit dem Schulbusfahrer/der Schulbusfahrerin.
Versicherung	Grundsätzlich fällt der Schulweg in die Verantwortung der Eltern/Erziehungsberechtigten, die auch für Sachbeschädigungen durch die Kinder während des Schulkindertransports haften.
Fahrzeiten	Die Fahrzeiten des Schulbusses werden vom Schulbusfahrer/der Schulbusfahrerin aufgrund der Stundenpläne festgelegt.
Mitfahrberechtigung	Mitfahrberechtigt sind Schülerinnen und Schüler gemäss dem Anhang «Plan Mitfahrberechtigung»
Haltestellen Schulbus	• Ottenberg, Abzweigung Liegenschaft Ottenbergstrasse 19 • Weerswilen, Dorfstrasse 1 • Hard / Burg, gegenüber Burgstrasse 80 • Unterhard, Hardstrasse 9 • Oberhard, Obere Hardstrasse 39 • Burgstrasse 41 Die Haltestellen können sich verschieben. Die betroffenen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kinder werden entsprechend orientiert. Bei ungünstigen Strassenverhältnissen im Winter ist es möglich, dass bei vorgängiger Information die Haltestelle Ottenberg kurzfristig nicht angefahren werden kann.
Verpflichtungen/ Sanktionen	• Die Kinder müssen pünktlich am Abholort sein. • Im Schulbus muss Ordnung herrschen. • Die Kinder haben die Anweisungen des Schulbusfahrers/der Schulbusfahrerin zu befolgen. • Wird der Schulbustransport regelmässig oder über eine längere Zeit nicht beansprucht, ist der Fahrer zu informieren. • Im Krankheitsfall oder bei sonstiger Verhinderung eines Kindes ist der Schulbusfahrer/die Schulbusfahrerin zu informieren. • Bei Stundenplanänderungen oder vorzeitigem Schulschluss sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für den Schulweg verantwortlich. • Kinder, welche regelmässig zu spät am Abholort erscheinen, oder sich im Bus unzumutbar verhalten (z.B. nicht angurten), können vom Schulbus-transport ausgeschlossen werden. Den Eltern/Erziehungsberechtigten ist es freigestellt, ihre Kinder jederzeit definitiv vom Schulkindertransport abzumelden.
Information	Die Eltern der mitfahrberechtigten Kinder erhalten das Merkblatt jeweils zusammen mit dem Busfahrplan. Bei grundsätzlichen Änderungen wie z.B. Mitfahrberechtigung informiert die Schulleitung die Eltern.
Schulbusfahrer/in	Susanne Beck: 077 502 16 98 / schulbus@primarweinfelden.ch

Reglement Schulkindertransporte

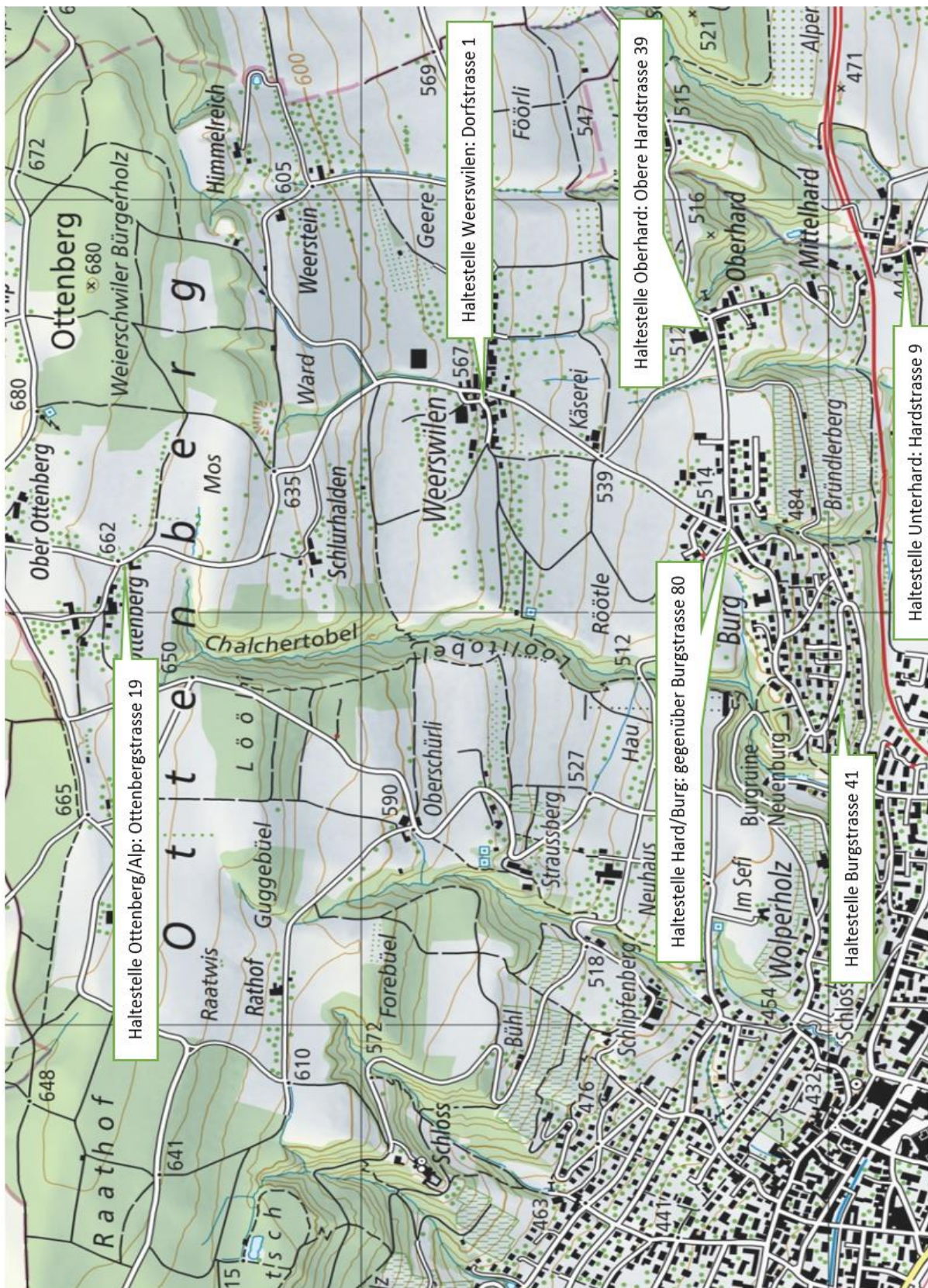
Anhang 2

Ablaufschema Schulbusfragen



Anhang 3

Haltestellen Schulbus



Reglement Schulkindertransporte

Anhang 4

Plan Mitfahrberechtigungen

